

zenden nachgeordneter Räte, der Leiter von Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie der Vorstände von Genossenschaften vor dem Rat. Notwendige Entscheidungen des Rates zu solchen Berichten sind als kontrollfähige Maßnahmen festzulegen.

P Aus dem Beschluß müssen sich eindeutig sein *Geltungsbereich* und seine *Geltungsdauer* ergeben. Diese Faktoren sind wichtig für die gesellschaftliche Wirksamkeit der Entscheidung.

(Generell sind die Beschlüsse der örtlichen Räte für ihre Fachorgane, die nachgeordneten Räte, die unterstellten Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für Bürger verbindlich. Die örtlichen Räte haben das Recht, im Rahmen ihrer Kompetenz auch für nichtuntersbltte Betriebe, Kombinate und Einrichtungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften verbindliche Entscheidungen zu treffen.

Die Beschlüsse der örtlichen Räte erstrecken sich in der Regel auf das jeweilige örtliche Territorium. Sie können aber auch auf bestimmte territoriale Gebiete begrenzt sein; z. B. kann der Beschluß eines Rates des Kreises nur Aufgaben für bestimmte Gemeinden festlegen. Wenn notwendig, sollten die örtlichen Räte - nach dem Beispiel der zentralen Rechtsvorschriften — auch den Geltungsbereich ihrer Beschlüsse regeln.

Wenn keine besonderen Festlegungen getroffen sind, treten die Beschlüsse mit ihrer Annahme in Kraft. Beschlüsse, die Aufgaben und Maßnahmen enthalten, werden mit deren Erfüllung gegenstandslos oder verlieren nach Ablauf der im Beschluß vorgesehenen Termine ihre Gültigkeit. Auch gegenstandslos gewordene und erfüllte Beschlüsse sollten im Interesse einer besseren Übersicht von den Räten ausdrücklich aufgehoben werden.

Entsprechend der Forderung, die Beschlußstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte zu verbessern, wurden in vielen örtlichen Staatsorganen die Beschlußregistratur und Terminkontrolle unter Nutzung der EDV neu organisiert. Die Beschlüsse werden übersichtlicher gestaltet und die Verantwortlichen und Termine konkreter festgelegt.

P, Die EDV ermöglicht es, kurzfristig oder periodisch Übersichten zu erhalten, zu I welchen Problemen, wann und von wem Beschlüsse gefaßt wurden. Sie kann auch I genutzt werden; um Kataloge der Beschlüsse ohne zusätzlichen manuellen Aufwand herzustellen und diese ständig zu aktualisieren. Die Übersicht über die geltenden Beschlüsse schafft gute Voraussetzungen für ihre wirksame Durchführung und Kontrolle. Sie hilft nicht nur den Räten und ihren Mitarbeitern, sondern auch den Abgeordneten, den ständigen Kommissionen sowie den gesellschaftlichen Organisationen, ihre Verantwortung im Prozeß der Beschlußdurchführung besser wahrzunehmen.

6.6. Die Weisungen im staatlichen Leitungsprozeß

6.6.1. Die Funktion der Weisungen und ihr Rechtscharakter

Weisungen sind verbindliche Festlegungen von staatlichen Leitern, die innerhalb des staatlichen Leitungsprozesses im Rahmen non Unterstellungsverhältnissen und